



Für die Fakultätsbibliothek Theologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gelten nachstehende

Durchführungsbestimmungen zu der

Benutzungsordnung des Bibliothekssystems der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

vom 15.12.2009 (Mitt.-Bl. 25/09 vom 23.12.2009, S. 1411 ff.):

§ 1. Nutzung von Arbeitsplätzen in den Bibliotheksräumen

1. Nach der Benutzung ist jedes Buch an seinen Standort zurückzustellen. Das gilt auch, wenn Benutzer¹ die Bibliothek für länger als zwei Stunden verlassen.
2. Bei großer Nachfrage haben Studierende und Mitarbeiter der Theologischen Fakultät ein vorrangiges Recht auf die Benutzung der Leseplätze. Die Bibliothek behält sich vor, das Benutzungsvorrecht durch Einsicht in die Studierendenausweise der Benutzer zu kontrollieren.
3. Für Gastwissenschaftler besteht die Möglichkeit, sich einen Arbeitsplatz reservieren zu lassen.

§ 2. Zulassung zur Ausleihe

1. Ausleihberechtigt sind Angehörige des Lehrkörpers, Gastdozenten und Mitarbeiter der Theologischen Fakultät, Gastwissenschaftler des Forschungszentrums für Internationale und Interdisziplinäre Theologie (FIIT), die auf Einladung des FIIT-Direktoriums einen Forschungsaufenthalt in Heidelberg verbringen, Studierende der

¹ Alle Bezeichnungen, die in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

für das Fach Theologie an der Universität Heidelberg angebotenen Studiengänge, Studierende im Rahmen des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums und des Studienganges Philosophie/Ethik, Studierende des Heidelberg Center for American Studies (HCA) sowie Mitarbeiter und Studierende des Fachgebietes Theologie an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

2. Mitgliedern des Lehrkörpers anderer Heidelberger Fakultäten und Mitgliedern verwandter Institutionen in Heidelberg kann, soweit die Primärversorgung der Fakultät in Forschung und Lehre nicht gefährdet ist, eine Ausleihberechtigung erteilt werden.

§ 3. Allgemeine Ausleihbestimmungen

1. Die Fakultätsbibliothek ist eine Präsenzbibliothek mit eingeschränkter Ausleihe.
2. Von der Ausleihe grundsätzlich ausgeschlossen sind:
 - a. Zeitschriften (gebunden und ungebunden), Wörterbücher, Lexika und Nachschlagewerke aller Art
 - b. Bücher, die in den Semesterapparaten aufgestellt sind
 - c. Neuerwerbungen, die im Neuerwerbungsregal ausgestellt sind
 - d. Monografien mit Erscheinungsdatum vor 1850.
3. Leihfrist
 - a. Für Angehörige des Lehrkörpers, Gastdozenten und Mitarbeiter der Theologischen Fakultät beträgt die Leihfrist vier Wochen. Eine Verlängerung für vier Wochen ist möglich, wenn keine Vormerkung vorliegt.
 - b. Für Mitglieder des Lehrkörpers anderer Heidelberger Fakultäten und Mitglieder verwandter Institutionen in Heidelberg beträgt die Leihfrist bis zu vier Wochen. Werden entliehene Bücher für Forschung, Lehre und Studium an der Theologischen Fakultät benötigt, verpflichtet sich der Entleiher zur umgehenden Rückgabe. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
 - c. Für Studierende beginnt die Leihfrist zwei Stunden vor Schließung der Bibliothek und endet am nächsten Werktag um 10 Uhr. Über das Wochenende kann von Freitag zwei Stunden vor der Schließung der Bibliothek bis Montag 10 Uhr entliehen werden. In Einzelfällen (Prüfung, Krankheit) kann die Leihfrist durch Entscheidung der Bibliotheksleitung verlängert werden.
 - d. Studierende mit Kind an der Theologischen Fakultät sind berechtigt, die erweiterte Ausleihfrist am Wochenende (freitags ab 14 Uhr) wahrzunehmen.

In dringenden Fällen können Studierende mit Kind tagsüber bis zu zwei Stunden Bücher entleihen.

§ 4. Ausleihverfahren

Angehörige des Lehrkörpers, Gastdozenten und Mitarbeiter der Theologischen Fakultät sowie Mitglieder des Lehrkörpers anderer Heidelberger Fakultäten und Mitgliedern verwandter Institutionen in Heidelberg füllen pro Titel einen Leihschein aus, den sie bei der Bibliotheksaufsicht abgeben.

Bei Mitgliedern des Lehrkörpers anderer Heidelberger Fakultäten und Mitgliedern verwandter Institutionen in Heidelberg ist für die Ausleihe durch deren Hilfskräfte die Vorlage einer Vollmacht, die die Ausleihberechtigung der Hilfskraft dokumentiert, erforderlich.

Studierende können gegen Vorlage einer gültigen Semesterkarte entleihen. Die Semesterkarte wird an der Ausleihtheke gegen Vorlage des Personalausweises und des Studentenausweises erstellt. Die Ausleihe erfolgt durch Eintrag in das Übernachtausleihebuch.

§ 5. Gebühren

Die Benutzung der Bereichsbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei. Im Übrigen gilt die Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Heidelberg (Bibliotheksgebührenordnung BibGebO) vom 15.12.2009.

§ 6. Öffnungszeiten

Die Bibliothek ist i.d.R. an jedem Werktag geöffnet. Die geltenden Öffnungszeiten werden auf der Homepage der Bibliothek und per Aushang bekannt gegeben.

§ 7. Semesterapparate

Für Lehrveranstaltungen können Bücher für die Dauer eines Semesters im Semesterapparat zur Präsenznutzung aufgestellt werden.

Für die ordnungsgemäße Einrichtung und Auflösung der Apparate spätestens in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters haben die Verantwortlichen der jeweiligen Lehrveranstaltung Sorge zu tragen.

§ 8. Handapparate

Studierende an der Theologischen Fakultät haben die Möglichkeit, während der vorlesungsfreien Zeit Handapparate mit maximal 10 Titeln am Leseplatz einzurichten. Sie füllen dafür ein Ausleihformular aus, das an der Aufsichtstheke abgegeben wird und stellen für jedes Buch am Standort einen Stellvertreter ein.

Nachschlagewerke, Zeitschriftenbände und Neuerwerbungen können nicht in einen Handapparat eingestellt werden.

Für die ordnungsgemäße Auflösung des Handapparats zu Beginn des darauffolgenden Semesters hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen.

Examenskandidaten kann auf Anfrage gestattet werden, auch während des Semesters für die Zeitdauer der Anfertigung ihrer Examensarbeit und gegen Vorlage eines schriftlichen Nachweises durch den entsprechenden Betreuer einen Handapparat einzurichten.

§ 9. Arbeitskabinen

Die Nutzung der Arbeitskabinen wird in einer gesonderten Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 10. Allgemeine Sorgfalts- und Verhaltenspflichten

Bibliotheksbenutzern ist es gestattet, Wasser in abschließbaren Plastikflaschen mit in die Bibliothek zu nehmen. Darüber hinaus sind Mitnahme und Verzehr von Getränken und Nahrungsmitteln in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.

§ 11. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen sind durch Veröffentlichung im Eingangsbereich der Fakultätsbibliothek bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, den 29.08.2012

Aktualisiert 21.06.2017 und 05.11.2018